

mit den zur Sicherheit der Forderung empfangenen beschränkt ist, also Eigentümer der empfangenen Werthpapiere wird und es nach der aus dem Wesen des Geschäfts sich ergebenden Absicht der Vertragschließenden werden soll, nach dieser seiner rechtlichen Natur als ein Rechtsgeschäft dar, bei welchem das Darlehnsgeschäft mit einem unter der Abrede des Wiederaufkaufs geschlossenen Kaufvertrage über die ihrer Gattung nach bestimmten Werthpapiere gemischt ist. In dem uneigentlichen Lombardgeschäft ist also seinem rechtlichen Wesen nach ein mit einem Rücklauf verbundener Kaufvertrag enthalten, dessen wirtschaftliche Bedeutung die Sicherheitsbestellung für eine Darlehnssicherung des Käufers und Rückverkäufers ist.

Die Frage, ob das hier vorliegende Geschäft als ein un-eigentliches Lombardgeschäft, als welches es der Beklagte aufgefasst wissen will, anzusehen ist, läßt sich ohne nähere Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen der Handlung St. und der Klägerin, welche mit einander das in Frage stehende Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, einerseits und der Bank des Berliner R.-V., in deren Depot sich die der Klägerin von der Handlung Joseph St. zur Sicherheit bestellten Werthpapiere befinden haben, andererseits nicht beantworten. Nach der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner R.-V. werden die von den Theilnehmern des Depots in dasselbe eingelieferten Effekten, soweit dieselben keiner Verlosung unterliegen, nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Und der Einlieferer begiebt sich von vornherein des Rechts bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen (§ 8). Allein hieraus ist auf einen mit der Übernahme der Werthpapiere Seitens der Bank sich vollziehenden Übergang des Eigenthums an den Werthpapieren auf die Bank nicht zu schließen. Andere Festlegungen der Geschäftsordnung stehen mit dieser Annahme in Widerspruch. Nach § 5 läßt sich die Bank nicht auf die Einziehung fälliger Zinscoupons und Dividendenscheine, die Ausübung von Bezugsrechten und die Vertretung in Generalversammlungen ein. Sie bezeichnet es vielmehr als Sache der Eigentümer der Werthpapiere, für die Wahrung dieser Interessen selbst Sorge zu tragen. Nach § 7 liefert die Bank die fälligen Coupons und Dwi-

dendenscheine am Fälligkeitstag oder dem üblichen Abtrennungszeitpunkt aus und übersendet die abgeschnittenen Coupons und Dividendenscheine den in der Abholung säumigen Mitgliedern auf deren Gefahr und Kosten. Nach § 21 sind die „Giro-Effekten-Konto-Inhaber“ befugt, jederzeit eine Vergleichung der Bestände zu veranlassen. Nach § 27 endlich haftet die Bank für die Werthpapiere nur nach Maßgabe der gesetzlichen Pflichten des Verwahrers, und Verluste, für welche darnach die Bank nicht einzutreten hat, sind von den Mitgliedern des Giro-Effekten-Depots nach Verhältniß des Anteils, welchen sie am Tage des Verlustes an der betreffenden Effektgattung gehabt haben, gemeinschaftlich zu tragen. Diese Bestimmungen weisen auf ein Fortbestehen des Eigenthums der Einlieferer von Werthpapieren mit der Maßgabe hin, daß, wenn mehrere Mitglieder des Giro-Effekten-Depots Werthpapiere einer und derselben Gattung, welche Papiere also nach § 8 der Geschäftsordnung zusammengesetzt und vermischt werden, eingeliefert haben, zwischen den mehreren Einlieferern ein Gemeinschaftsverhältniß nach Maßgabe des Vertrages der eingelieferten Stücke entsteht und so lange bestehen bleibt, als im Depot gleichnamige Stücke mehrerer Einlieferer sich befinden. Von dem eigentlichen Verwahrungsvertrage weicht das im vorliegenden Falle begründete Rechtsverhältniß nur insofern ab, als mit der im § 8 der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung die Bank in die Rechtslage kommt, sich in allen Fällen, auch in dem Fall, daß im Depot Werthpapiere einer bestimmten Gattung nur von einem Einlieferer enthalten sind, ohne Verlegung ihrer Vertragspflichten zur Eigentümerin der übernommenen Stücke zu machen, sofern sie nur dafür Sorge trägt, daß an Stelle der Stücke, zu deren Eigentümerin sie sich gemacht hat, andere Stücke gleicher Gattung zur Verfügung des Einlieferers bereit gehalten werden.

(Fortsetzung folgt)

Verschiedenes.

Die Hamburger Zollvereins-Niederlage wird bekanntlich mit dem Tage des Zollanschlusses als Verbindungsglied in der bisherigen Stellung Hamburgs als Freihafen und Zollstadt aufgehoben werden, der gestalt, daß die Niederlage nicht mehr unter zollamtlicher Kontrolle steht. Die Zukunft der Niederlage war bisher sehr zweifelhaft, und es deutete noch der letzte Jahresbericht der Actiengesellschaft an, daß der Staat als Haupt-Aktionär wahrscheinlich die Vaulichkeiten zu einem bestimmten Procentztag übernehmen werde. Die Angelegenheit hat inzwischen eine andere Gestaltung erhalten, und die Zollvereins-Niederlage, in welcher zur Zeit an 400 Firmen arbeiten, wird, dem Frd. zufolge, in unveränderter Weise fortbestehen bleiben. Die Nachfrage nach Lagerräumen innerhalb der Zollstadt wächst mit jedem Tage, je mehr der Zollanschluß uns näher tritt. Die Lagerräume in der Niederlage sind augenblicklich noch in der Erweiterung begriffen, und die meisten Firmen werden in dem umfangreichen Complex auch ferner ihre Lager- und Arbeitsräume behalten. Die Zollvereins-Niederlage als Actiengesellschaft besteht jetzt seit dem Jahre 1870 und hat im Laufe von nahezu 18 Jahren dem Hamburger Handel als „ein Stück Zollgebiet“ treffliche Dienste geleistet.

Aufhebung der Hamburger Accise. In der Nacht zum 1. September, Punkt 12 Uhr, ist eine alte Hamburger Einrichtung gefallen. Um diese Zeit verließen nämlich die Accise-Beamten sämtlich ihre Posten. Bis zum Morgen bewegten sich Wagen-Colonnen, die hauptsächlich Mehl und Bier aus den Vororten brachten, in die innere Stadt.

Das Zoll-Regulativ für die Unterelbe wird im Hamburger Amtsblatte mit dem Bemerkung veröffentlicht, daß dasselbe mit dem Tage des Zollanschlusses an die Stelle des Regulatifs vom 8. December 1881 tritt.

Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet. Der Senat bringt Folgendes zur öffentlichen Kenntnis: Der Bundesrat hat auf Antrag der freien und Hansestadt Hamburg beschlossen, daß das Hamburgische Gebiet mit Ausnahme des verbleibenden Freihafengebiets und der Hafenanlagen zu Cuxhaven dem Zollgebiet anzuschließen sei. Als Zeitpunkt des Zollanschlusses ist von dem Reichskanzler auf Grund der ihm vom Bundesrat ertheilten Ermächtigung der 15. Oktober festgesetzt worden. Das Regulativ für die Zollabfertigung bei den mit dem Zeitpunkt des Zollanschlusses in Wirklichkeit trenden Hamburgischen Hauptzollämtern und den denselben unterstellten Zollstellen umfaßt 112 Paragraphen und 14 Anlagen, von denen die erste ein Verzeichniß der Zollstellen in Hamburg, der zu denselben führenden Zollstraßen und der erlaubten Läsch- und Ladestellen bietet, während die übrigen verschiedenen Formulare, als Declarationen, Quittungen &c. enthalten.

Ueber die Auslegung der Verordnung des Senats vom 17. September 1888, betreffend die Nachversteuerung beim Zoll-Anschluß Hamburgs, sowie des dazugehörigen Nachsteuertarifs, speziell Holzwaren, als Bau- und Nutzholz und deren Fabrikate betreffend, waren einige Missverständnisse entstanden. Um sich darüber nun Aufklärung zu verschaffen, haben sich einige Fachleute der Holzbranche direkt an die betreffende Behörde gewandt. Dieselben haben in Erfahrung gebracht, daß z. B. Bau- und Nutzholz, welches aus dem bisherigen Zollinlande stammt, steuerfrei ist, eben weil es in dem angeführten Nachsteuertarif nicht mit angeführt ist, desgleichen alle in den anzufließenden Gebietsteilen hergestellten Möbel, Tischlerarbeiten &c. Der Nachsteuertarif behandelte nämlich nur diejenigen Waaren &c., welche aus dem Zoll-Auslande stammen und bisher für das Zoll-Inland steuerbar waren, während derjenigen Waaren resp. Fabrikate oder Halbfabrikate, welche aus dem bisherigen Zollgebiete nach Ham-